



---

# Reglement für das Qualitätsmanagement an der PH-VS (Rqm)

Vom 14. Oktober 2021 (Stand 14. Oktober 2021)

---

*Die Direktion der PH-VS*

Eingesehen das Gesetz über die Pädagogische Hochschule Wallis (GPH) vom 04. Oktober 1996,

eingesehen die Verordnung betreffend das Statut des Personals der Pädagogischen Hochschule Wallis (VSP-PH-VS) vom 4. November 2020, eingesehen Artikel 3 und 27 bis 30 des Bundesgesetzes über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und –koordinationsgesetz, HFKG) vom 30. September 2011,

eingesehen die Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015,

Unter Berücksichtigung der Qualitätssicherungsstrategie der PH-VS,

*beschliesst<sup>1)</sup>:*

## 1 Allgemeines

### **Art. 1**      Gegenstand

<sup>1)</sup> Dieses Reglement regelt die Qualitätssicherung und –entwicklung an der PH-VS.

### **Art. 2**      Geltungsbereich

<sup>1)</sup> Dieses Reglement gilt für alle Angehörigen der PH-VS und erstreckt sich über sämtliche Hierarchie- und Organisationseinheiten.

---

<sup>1)</sup> Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion unterschiedslos für Mann oder Frau.

**2 Zweck und Aufbau****Art. 3** Zweck

<sup>1</sup> Die Qualitätssicherung und –entwicklung der PH-VS verfolgt folgenden Zweck:

- a) Sicherung der Qualität der Tätigkeiten der PH-VS und deren langfristige, kontinuierliche Qualitätsentwicklung;
- b) Entwicklung und Etablierung einer hochschulweit gelebten Qualitätskultur im Sinne einer lernenden Organisation;
- c) Erfüllung des gesetzlichen Auftrags bezüglich der Qualitätssicherung sowie Förderung der Zielerreichung aus dem strategischen Gesamtrahmen.

**Art. 4** Aufbau

<sup>1</sup> Das Qualitätsmanagement besteht aus den Elementen der Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätssicherungssystems.

<sup>2</sup> Das Qualitätsmanagement der PH-VS wird nach den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung des HFKG in folgende Bereiche gegliedert:

- a) Governance;
- b) Lehre (Grundausbildung, Weiter- und Zusatzausbildung);
- c) Forschung und Entwicklung;
- d) Dienstleistungen;
- e) Ressourcen und Kommunikation.

**3 Qualitätssicherungsstrategie****Art. 5** Grundlage

<sup>1</sup> Die Qualitätssicherungsstrategie ist Bestandteil der Gesamtstrategie. Sie definiert die von der Gesamtstrategie sowie von den Standards des HFKG abgeleiteten Qualitätsansprüche der PH-VS und enthält Leitlinien für das Qualitätssicherungssystem.

<sup>2</sup> Die Qualitätssicherungsstrategie garantiert eine regelmässige Überprüfung des Qualitätssicherungs-systems, fördert die kontinuierliche Verbesserung der Produkte und Dienstleistungen und unterstützt dadurch die Qualitätskultur.

**Art. 6**      Qualitätsansprüche und -ziele

<sup>1</sup> Die Qualitätsansprüche werden in der Qualitätssicherungsstrategie in Form von strategischen Leitsätzen konkretisiert, welche mit den Bedürfnissen und Erfordernissen der verschiedenen Anspruchsgruppen abgeglichen werden.

<sup>2</sup> Aus den Qualitätssicherungsstrategien werden konkret messbare Ziele mit Indikatoren und Zielvorgaben abgeleitet.

<sup>3</sup> Die Umsetzung der Qualitätsziele erfolgt mit konkreten Massnahmen sowie Projekten zentral im einheitlichen Führungscockpit.

**4 Qualitätssicherungssystem**

**Art. 7**      Grundlage

<sup>1</sup> Das Qualitätssicherungssystem umfasst die Gesamtheit an Verfahren und Massnahmen, welche ein Qualitätsmanagement ermöglichen. Ein solches System besteht aus vernetzten Regelkreisen auf allen Organisationsebenen, wodurch Ziele, Struktur, Verantwortlichkeiten, Verfahren, Prozesse und die zur Durchführung erforderlichen Mittel festgelegt werden.

<sup>2</sup> Das Qualitätssicherungssystem besteht aus iterativen und übergreifenden Regelkreisen, welche einen kontinuierlichen Verbesserungsprozess ermöglichen. Regelkreise bestehen aus den Elementen Ziele (Plan), Massnahmen (Do), Bewertung (Check) und Verbesserung (Act), dem so genannten "PDCA-Zyklus".

**Art. 8**      Ziel

<sup>1</sup> Das Qualitätssicherungssystem stellt mit seiner Gesamtheit an Verfahren und Massnahmen eine systematische Qualitätssicherung und –entwicklung sicher.

<sup>2</sup> Es legt fest, mit welchen Qualitätsinstrumenten die definierten Qualitätsansprüche entwickelt und gesichert werden.

**Art. 9** Organisation

<sup>1</sup> Die PH-VS setzt auf ein abgestuftes und den Kernprozessen angepasstes Qualitätssicherungssystem, welches auf allen organisatorischen Ebenen die Voraussetzungen für eine langfristige Qualitätsentwicklung schafft:

- a) Strategischer Rat;
- b) Direktion;
- c) Bereiche;
- d) Mitarbeitenden;
- e) Vertreter der Anspruchsgruppen.

**Art. 10** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Den einzelnen Organen obliegen folgende allgemeinen Aufgaben und Zuständigkeiten:

- a) der strategische Rat unterstützt die Direktion in der strategischen Entwicklung. Er wird vom Staatsrat unabhängig ernannt und sorgt dafür, dass die Angebote der Leistungsbereiche den Bedürfnissen der Walliser Schule entsprechen. In dieser Funktion werden die Qualitätsstrategien vom strategischen Rat genehmigt. Der strategische Rat wird im Rahmen eines regelmässigen Reportings über die Umsetzung der Qualitätssicherungsstrategie an der PH-VS informiert. Er wird namentlich über die Ergebnisse der Qualitätsevaluation bis zur Stufe der Bereiche sowie der Kunden- und Mitarbeiterbefragung unterrichtet;
- b) die Direktion ist für die Umsetzung und Erhaltung eines Qualitätssicherungssystems gemäss Bundesgesetz über die HFKG zuständig. Im Sinne einer shared Governance informiert und koordiniert sie sich mit der erweiterten Direktionsrat und nimmt die Bedürfnisse und Erfordernisse der Anspruchsgruppen für die Beschlussfassung auf. Die Direktion informiert den Strategischen Rat regelmässig über die in Buchstabe a) dieses Absatzes genannten Punkte. In diesen Aufgaben wird sie durch den Qualitätsverantwortlichen und die zugehörige Stabsstelle Qualitätsentwicklung unterstützt;
- c) die Stabsstelle Qualitätsentwicklung (nachfolgend : die SQE) ist für die Umsetzung des Qualitätsmanagements zuständig und berät als Fachorgan die Direktion. Zu diesen Zweck arbeiten die Direktion und die verschiedenen Bereiche bzw. Stabstellen mit der SQE zusammen. Die Leitung der SQE übernimmt im Sinne der Führungsunterstützung die Rolle des Koordinators im Führungscockpit und zeichnet sich für die Durchführung der Strategie- sowie Qualitätsklausuren verantwortlich;

- d) die Mitglieder des erweiterten Direktionsrats tragen die Verantwortung für das Qualitätsmanagement und sind für die Umsetzung der Qualitätssicherung und –entwicklung in ihrem Bereich zuständig. Dies umfasst namentlich die Validierung, Koordination sowie Begleitung der Ziele, Massnahmen, Bewertung und Verbesserung im Sinne der Regelkreise. Hierzu nehmen sie an den monatlichen Sitzungen des erweiterten Direktionsrats, den Quartalsstreifen der Qualitätsbeauftragten sowie den jährlichen Strategie- sowie Qualitätsklausuren teil und sorgen für eine angemessene Kommunikation gemäss der jährlich verabschiedeten Kommunikationsstrategie;
- e) die Qualitätsbeauftragten der Bereiche können ihre Aufgaben in Absprache mit der Direktion an eine geeignete Person aus dem Bereich übertragen, welche sie als Qualitätsbeauftragte unterstützen. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Bereichsleitung, währenddem der Qualitätsbeauftragte in den delegierten Bereichen über die notwendige Handlungs- und Entscheidungsverantwortung verfügt;
- f) die Mitarbeitenden tragen Verantwortung für die ihnen übertragenen Pflichten und beachten dabei das Qualitätssicherungssystem. Sie arbeiten in den jeweiligen Verantwortungsbereichen nach den Prinzipien der Regelkreise sowie der kontinuierlichen Verbesserung. Dies betrifft namentlich die Mitwirkung an den verschiedenen Qualitätssicherungsinstrumenten wie beispielsweise Mitarbeiterbefragung, Mitarbeitergespräch, Ideenmanagement, runde Tische etc.;
- g) die Bedürfnisse und Erfordernisse der einzelnen Anspruchsgruppen werden über die Vertretungsorgane in den Anwendungsbereich der Qualitätssicherungssystems einbezogen. Die Modalitäten der Organe werden in den betreffenden Reglemente geregelt.

<sup>2</sup> Die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten werden über das Funktionsdiagramm, die Stellenbeschriebe, das Prozessmanagement sowie die Reglemente der betreffenden Organe geregelt.

## 5 Periodische Überprüfung

### Art. 11 Überprüfung der Wirksamkeit und Weiterentwicklung

<sup>1</sup> Die PH-VS überprüft in regelmässigen Abständen die Wirksamkeit ihrer Qualitätssicherungsstrategie und des Qualitätssicherungssystems.

<sup>2</sup> Die Überprüfung erfolgt durch interne und externe Evaluationen.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
14.10.2021	14.10.2021	Erlass	Erstfassung	-

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>CRS Fundstelle</b>
Erlass	14.10.2021	14.10.2021	Erstfassung	-